

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen „Frauen in die Aufsichtsräte (FidAR) e.V.“.
2. Sitz der Vereinigung ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Der Zweck der FidAR ist die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Gleichberechtigung und Akzeptanz von Frauen in verantwortlichen Positionen in privaten und öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Institutionen. Insbesondere soll die FidAR darauf hinwirken, dass der Anteil von Frauen in den Geschäftsführungs-, Aufsichts- und Beratungsgremien von privaten und öffentlichen Unternehmen, insbesondere Kapitalgesellschaften, und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts signifikant erhöht wird.

Die FidAR erfüllt diesen Zweck insbesondere dadurch, dass sie

- a) qualifizierte Frauen dabei unterstützt, sich auf die Aufgabe als Mitglied eines Aufsichtsgremiums umfassend vorzubereiten bzw. diese Aufgaben effizient durchzuführen; diese Unterstützung kann insbesondere durch die Veranstaltung von Schulungen oder Seminaren, auch in Zusammenarbeit mit anderen Trägern, die Erarbeitung und Zurverfügungstellung von Studien, Informations- und Schulungsmaterial auch in elektronischer Form, die Durchführung von Foren zum Erfahrungsaustausch, die Organisation von Mentoring-Programmen und ähnlichen Maßnahmen erfolgen;
- b) ein (nicht öffentlich zugängliches) elektronisch unterstütztes Netzwerk von qualifizierten Frauen aufbaut, die für solche Aufgaben in Frage kommen, in dem insbesondere die Kompetenzprofile dieser Frauen gespeichert sind, um dadurch die Vermittlung von Frauen in Geschäftsführungs-, Aufsichts- und Beratungsgremien öffentlicher und privater Unternehmen sowie Institutionen zu erleichtern, sowie für Vorträge und Schulungen geeignete Personen zu identifizieren;
- c) öffentlichkeitswirksame Maßnahmen – allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Trägern - durchführt , um ein Bewusstsein für die geringe Repräsentanz von Frauen in hochrangigen Aufsichtsgremien im priva-

ten und öffentlichen Bereich zu schaffen; dies umfasst unter anderem die Erstellung und Verbreitung von relevantem Informationsmaterial wie Flyer oder andere Publikationen, Veröffentlichungen in Printmedien, die Verbreitung relevanter Informationen im Internet, die Teilnahme an themenspezifischen Kongressen und Veranstaltungen, um dem Fachpublikum ebenso wie der breiten Öffentlichkeit die Notwendigkeit einer signifikanten Erhöhung des Anteils von Frauen in den Aufsichts- und Leitungsgremien öffentlicher und privater Unternehmen deutlich zu machen.

Die FidAR ist darüber hinaus zu allen Tätigkeiten berechtigt, die bestimmt und geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen, einschließlich der Gründung von und der Beteiligung an Vereinen oder Gesellschaften.

2. Die FidAR ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.
3. Die FidAR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Finanzielle und sonstige Mittel des Vereins, die nicht unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, dürfen nur dann an andere Einrichtungen fließen, wenn diese ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und die Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit dem Tod einer natürlichen Person bzw. der Auflösung einer juristischen Person;
 - b) durch Austritt;

- c) durch Ausschluss aus der Gesellschaft.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens zwei Monate verstrichen sind, ohne dass die rückständigen Zahlungen geleistet wurden. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
 5. Weiterhin kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen der Gesellschaft gröblich verstoßen hat. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied dem Ausschließungsbeschluss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses, hat der Vorstand die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel des Vereins stammen aus Mitgliedsbeiträgen, ggf. Umlagen und Spenden.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zunächst EURO 100,00. Über Änderungen des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der erste Mitgliedsbeitrag ist bei Beitritt zur FidAR zu entrichten. Im Übrigen ist der Jahresbeitrag in einer Rate bis zum 31. März des Jahres im Voraus zu entrichten.

§ 5 Organe und Verwaltung

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Beirat, sofern der Vorstand dessen Einrichtung beschließt.

2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sofern die Tätigkeit der FidAR einen Umfang annimmt, der dies erforderlich macht, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und eine besoldete Geschäftsführung einstellen. Der Vorstand beschließt über die Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsführung. Er erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
3. Die Geschäftsführung kann an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich durch einfachen Brief einberufen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das von einem Mitglied des Vorstands und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung ergeht mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - b) Wahl zweier Kassenprüferinnen;
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;

- f) Änderung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- g) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand der FidAR im Sinne von § 26 BGB besteht aus einer Präsidentin, einer Vizepräsidentin, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin. Auf Vorschlag des Vorstands kann er um weitere Mitglieder mit beratender Stimme ergänzt werden.
2. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er – über die ihm in dieser Satzung bereits zugewiesenen Aufgaben hinaus – die folgenden Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, im schriftlichen Umlaufverfahren (einschließlich per Fax oder E-mail) oder fernmündlich, sofern kein Vorstandsmitglied einer Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung widerspricht. Die Beschlüsse sollen protokolliert werden.

§ 8 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
2. Die Einzelheiten regelt eine Beiratsordnung, die vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüferinnen überprüfen die Kassengeschäfte der FidAR auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
2. Eine Überprüfung soll mindestens einmal für jedes abgelaufene Kalenderjahr erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüferinnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach schriftlicher, sechs Wochen vorher erfolgter Einladung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, hilfsweise an den Deutschen Frauenrat e.V., der diese Gelder für Projektarbeit verwenden muss. Hierüber hat die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Der Auflösungsbeschluss darf erst nach Einwilligung der zuständigen Behörde ausgeführt werden.

§ 11 Sonstiges

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder der Finanzbehörde gefordert werden, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

2. Schreiben der Vereinigung an ihre Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die der FidAR zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds abgesandt worden sind.
3. Soweit in dieser Satzung Funktionsträger in der weiblichen Form bezeichnet werden, beinhaltet diese Bezeichnung auch die entsprechende männliche Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung der FidAR tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 7. November 2006